



Verhaltens- und Hygieneregeln für den Sportbetrieb in und auf der Sportanlage des TC Fallersleben

Stand: 05.06.2021

Liebe Mitglieder, liebe Nutzer der Tennisanlage,

grundsätzlich gelten auf der Sportanlage des TCF die Bestimmungen gemäß der jeweils gültigen Fassung der Niedersächsischen Verordnung gegen die Ausbreitung des CoronaVirus SARS-CoV-2, ergänzt um die Antworten des Landes auf häufig gestellte Fragen (FAQs) rund ums das Sporttreiben.

Bitte verhalten Sie sich verantwortungsbewusst und halten Sie die Vorgaben in Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz von anderen ein.

Auf Grundlage der neuen Landesverordnung (31.05.2021) sowie der Hygienekonzepte der Sportverbände gelten aktuell folgende Regeln auf dem Vereinsgelände des TC Fallersleben. Das Hygienekonzept wird fortlaufend aktualisiert, bleibt daher bitte immer informiert.

Regeln zur Platzbenutzung während der Corona-Pandemie

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Für die Einhaltung sämtlicher Regeln bzw. das Mitführen geeigneter Nachweise ist jede Person selbst verantwortlich.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen ist ein Mund-Nasen-Schutz mit medizinischem Standard (z.B. OP- oder FFP-2 Maske) zu tragen. Dieser kann während des Spielens selbstverständlich abgelegt werden
- Der Zutritt zu den Sportanlagen erfolgt geordnet und nacheinander unter Einhaltung des Mindestabstandes. WC-Anlagen sind geöffnet. Dort können und sollen die Hände vor und nach dem Sport gewaschen werden. Im Eingangsbereich und in den sanitären Anlagen steht außerdem Desinfektionsmittel zur Nutzung bereit.
- Ein Mindestabstand von 2 Metern zu allen Personen ist einzuhalten.
- Das Betreten der Anlage bei Infektionsanzeichen (Husten, Fieber etc.) ist untersagt.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und ähnliche Verhaltensweisen mit Körperkontakt muss verzichtet werden.

Spielbetrieb und Kontaktverfolgung:

- Die maximal zulässige Personenstärke bei der Ausübung des Sportbetriebs wird durch die jeweils aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung vorgegeben.
- Die Sportanlage darf nur zur Ausübung des Tennissports und nach vorheriger Buchung über Courtbooking betreten werden. Mit Blick auf die Kontaktverfolgung muss von dem Spieler, der die Buchung durchführt, jeder Mitspieler im System eingetragen werden. Für Gäste, die nicht im Buchungssystem erfasst sind, muss der Name im Buchungssystem genannt werden. Die gesamten Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) müssen dem TC Fallersleben spätestens beim 1. Betreten der Anlage schriftlich mitgeteilt werden. Nur so kann eine mögliche Infektionskette schnellstmöglich nachverfolgt werden.
- Für die Teilnehmer am Vereinstraining ist die Kontaktverfolgung durch die feste Gruppeneinteilung sichergestellt. Die Kontrolle der Anwesenheit erfolgt durch die Trainer.

- Eltern müssen sich beim Betreten des Vereinsgeländes in der Kontaktliste (im Vorraum zur Tennishalle) eintragen und beim Verlassen austragen.
- Zuschauer sind aktuell untersagt. Während der Punktspiele dürfen sich nur Betreuer auf der Anlage aufhalten. Bezüglich der Anzahl der Betreuer, sind die aktuell gültigen Vorgaben zu beachten.
- Vor jeglicher Tennisplatzpflege muss eine Handdesinfektion erfolgen
- Die Auflagen für den Spielbetrieb können dem nachfolgenden Stufenplan (abhängig von der Inzidenz) entnommen werden.
- Die Nutzung der Duschen und Umkleiden ist aktuell untersagt.

Punktspielbetrieb:

- An den Punktspieltagen müssen zusätzlich zum Hygienekonzept die vom TNB definierten „Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung für den Sommer 2021“ beachtet werden.
- Die auf dieser Grundlage abgeleiteten „**Verhaltens- und Hygieneregeln für die Punktspieldurchführung auf der Sportanlage des TC Fallersleben**“ können auf unserer Homepage oder im gesonderten Aushang eingesehen werden. Hier sind auch die Themen Zuschauer, Anzahl der Betreuer und Bewirtung geregelt.
- Die Mannschaftsführer werden vor den Punktspielen über die aktuellen Vorgaben informiert. Vor Beginn des Punktspiels wird die Gastmannschaft über die gültigen Verhaltensregeln informiert.

Vereinsgaststätte:

- Für Besucher der Vereinsgaststätte gelten auch hier die Regelungen nach § 9 (AHA-Regeln, Hygienekonzept, Datenerfassung, Testpflicht der Gäste, etc.).
- Gestattet ist aktuell die Bewirtung im Außenbereich (Terrasse). Gäste der Vereinsgaststätte dürfen sich auch nur dort aufhalten und die Anlage lediglich zum Kommen und Gehen betreten.
- Die Einhaltung der Regeln liegt im Verantwortungsbereich des Pächters der Gaststätte.

Den Anweisungen des TCF-Vorstandes, des Platzwartes und der Trainer ist Folge zu leisten.

Wir wünschen euch viel Spaß und bleibt gesund!

Euer Vorstand

Corona-Beauftragter TC Fallersleben: Tobias Nieger

Stufenplan

Die wesentliche Änderung: Es gibt für den Sport nun den §16 für Indoorsport und den §16a für Outdoorsport. Weiterhin § 17 für Spitzensport, der unverändert bleibt. Zudem wurde der bereits kommunizierte Stufenplan in die Verordnung eingearbeitet. Differenziert werden die Regelungen in den Kategorien:

1. 50 und mehr (=Stufe 3)
2. 36-50 (=Stufe 2)
3. 10-35 (=Stufe 1)

Bei Inzidenzwerten unter 10 gibt es noch keine allgemeingültige Formulierung. Hier wartet die Landesregierung noch die Entwicklung ab.

Für alle Regelungen mit Personenzahl gilt: Geimpfte/Genesene werden nicht mitgezählt, die Einschränkungen gelten für sie nicht.

Tennis drinnen

Stufe 2

Tennis im Einzel und Doppel als Individualsport und kontaktloser Sport möglich. Ebenso Gruppenangebote in Anhängigkeit qm/Person (10 qm/Person oder 2 Meter Abstand).

In der Halle gilt für Erwachsene die **Testpflicht**, auch beim Einzel. Ausnahme: Die Spieler sind vollständig geimpft oder genesen.

Tennis draußen

Stufe 1-3

Tennis im Einzel und Doppel als Individualsport und kontaktloser Sport möglich. Ebenso Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10 qm/Person oder 2 Meter Abstand)

Wichtiges zur Testpflicht

Stufe 1-2

Keine Testpflicht beim Training, Doppel, etc.

Stufe 3

Testpflicht beim Training, Doppel, etc.

Ausnahme: Geimpfte/Genesene

Auflagen:

- Gruppentraining für Kinder/ Jugendliche bis inkl. 18 Jahren ist in festen Gruppen ohne Testpflicht möglich.
- Die TrainerInnen müssen einen max. 24 Std. alten negativen Corona-Test¹ vorweisen können.
- Erwachsene: Doppelspiele und Gruppentraining sind für negativ Getestete¹, Genesene² sowie vollständig Geimpfte³ möglich

- Ausnahme: Ein Haushalt plus max. 2 weitere Personen **eines** weiteren Haushalts ist ohne weitere Auflagen^{1,2,3} möglich.

Sämtliche folgend genannte Nachweise müssen während der Sportausübung mitgeführt und bei Bedarf vorgezeigt werden können!

1 negativ Getestete

- Negativ Getestete müssen einen negativen Corona-Test (max. 24 Std. alt) vorweisen können: „Anerkannte Tests“ laut Gesetz sind auch Schnelltests/Selbsttests, wenn sie entsprechend CE-zertifiziert sind oder eine Sonderzulassung haben.
- Wichtig ist es, das Ergebnis zu dokumentieren (siehe Anhang).
- Das RKI schreibt dazu: „Antigen-Teste zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 werden grundsätzlich aus allen Ländern anerkannt, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen. Hierzu zählen Tests, die eine $\geq 80\%$ Sensitivität und $\geq 97\%$ Spezifität, verglichen mit PCR-Tests, erreichen. Wie das Bundesministerium für Gesundheit mitteilt, müssen die Testungen von einem Dritten vorgenommen oder (auch per Videoübertragung) überwacht worden sein, (...) Auf dem Zeugnis/Testergebnis ist das Datum der Testung zu vermerken sowie die Art des Tests, der verwendet wurde.“
- Bei Tests aus anerkannten Testzentren reicht das Mitführen des ausgestellten Nachweises (auch E-Mail möglich)

Also Schnelltests sind erlaubt und dürfen auch von einem Dritten vorgenommen werden.

Der TNB schreibt dazu

- Entweder wurde der Test DURCH eine geschulte Person durchgeführt. Diese kann dann auch die Bestätigung ausfüllen und unterschreiben.
- Oder der Test wurde unter Aufsicht/in Anwesenheit eines Kollegen/Vereinskollegen/Vorstandsmitglieds durchgeführt. Dieser unterschreibt das Formular. Eine Schulung ist nicht erforderlich, lediglich die Sachkenntnis.
- Das bedeutet: Beschreibung lesen und Anweisungen genau befolgen, Zeit bezüglich des Ergebnisses abwarten, nur CE-Tests oder zugelassene nach § 11 MPG
- Wichtig: Der Beaufsichtigende berührt die Testmaterialien nicht, hält Abstand etc.

und stellt das Formular „TNB Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests“ zur Dokumentation bereit. (siehe Anhang)

2 Genese

- Eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes, mit der die Isolation bei einer Corona-Infektion angeordnet wurde.
- Ein Nachweis mit Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis, also einen PCR-Test, PoC-PCR-Test oder eine weitere Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik, dass eine Infektion vorlag und geheilt ist.
- Alle Nachweise müssen mindestens 28 Tage alt sein und dürfen maximal 6 Monate alt sein.

3 Vollständig Geimpfte

- Ab dem 15. Tag nach der letzten nötigen Impfung gegen Corona (mit einem oder mehreren der vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffe) gilt man als vollständig geimpft, solange man keine Corona-Symptome zeigt und keine aktuelle Infektion nachgewiesen wurde.

- Bei Biontech, Astrazeneca und Moderna sind zwei Impftermine nötig. Auch wer erst mit Astrazeneca und dann mit einem anderen Stoff geimpft wurde, gilt nach Ablauf der zwei Wochen nach dem letzten Impftermin als vollständig geimpft.
- Der Impfstoff von Johnson & Johnson muss nur einmal geimpft werden. Wer bereits an Corona erkrankt war und das nachweisen kann, benötigt laut Gesundheitsminister Klaus Holetschek ebenfalls nur eine Impfung, um 15 Tage später als vollständig immunisiert zu gelten.
- Die Impfung muss nachgewiesen werden. Dafür dient unter anderem der klassische Impfausweis oder eine Impfbescheinigung des Arztes.

Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(Wichtig: Diese Bescheinigung muss nur dann ausgefüllt werden, wenn keine andere Testbescheinigung, ein bestätigter Impfschutz oder eine bestätigte vollständige Genesung einer Coronaerkrankung - nicht älter als sechs Monate- vorgelegt werden kann)



Getestete Person

Titel, Name

Vorname

Adresse

Geburtsdatum

PoC - Antigen-Schnelltest/Selbsttest

Name des Tests

Hersteller

Testdatum/
Testuhrzeit

Test durchgeführt/beaufsichtigt durch (nichtzutreffendes bitte streichen, vollständiger Name - lesbar):

Der Test wurde im Namen folgenden Vereins durchgeführt/ beaufsichtigt.

Test-Art Antigen-Schnelltest Selbsttest unter Aufsicht
Test-Ergebnis Positiv* Negativ

Hinweise der Landesregierung Niedersachsen:

Bitte begeben Sie sich bei einem positiven Antigen-Schnelltest oder einem positiven Selbsttest unmittelbar in Selbstisolation. Bitte vermeiden Sie unmittelbare Kontakte und halten die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt ein. Für die Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt ist die Meldepflicht nach § 5a Abs. 1 S. 8 der Corona-Verordnung des Landes zu beachten.

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Festgestellte Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 19 der Corona-Verordnung des Landes mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet wird.

Datum

Unterschrift

Funktion im Verein (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Vorstandsmitglied
<input type="checkbox"/>	Abteilungsleiter oder Mitglied der Abteilungsleitung Tennis
<input type="checkbox"/>	Trainer
<input type="checkbox"/>	Mannschaftsführer
<input type="checkbox"/>	Mitglied in der gleichen Mannschaft

Hinweis: Die Bescheinigung wurde auf Basis des Musters der Landesregierung erstellt und auf die Gegebenheiten der TNB-Vereine sowie des TNB selbst angepasst.